GVG

Gebäudeversicherung Graubünden
Assicuranza d'edifizis dal Grischun
Assicurazione fabbricati dei Grigioni

Weisung für die Verrechnung von Einsatzkosten im Kanton Graubünden

Stand 1.1.2026

INHALT

I.	Verkehrsunfälle und Fahrzeugbrände	3
II.	Nachbarschaftshilfe	7
III.	Leistungen mit GVG-Fahrzeugen und Geräten	7
IV.	Verhältnismässigkeit/Kostenwahrheit	9
V.	Inkraftsetzung	10

WEISUNG FÜR DIE VERRECHNUNG VON EINSATZKOSTEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 2 und Art. 34 des Brandschutzgesetzes und Art. 13 ff. der Verordnung zum Brandschutzgesetz

von der Direktion der Gebäudeversicherung Graubünden
erlassen am 30.12.2025

Diese Weisung regelt die Verrechnung von Leistungen der Feuerwehren und legt die hierfür massgebenden Ansätze, Zuständigkeiten und Abläufe fest. Sie gilt für folgende Bereiche:

a) Einsätze auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels
b) Einsätze bei Flugunfällen
c) Nachbarschaftshilfe
d) Einsätze mit Stützpunktfahrzeugen, -geräten und -material
e) Dienstleistungen im Retablierungsbereich

I. Verkehrsunfälle und Fahrzeugbrände

Art. 1

Anwendungsbereich

[1]Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr werden nach Aufwand den Empfängern der Hilfeleistung verrechnet:

a) Einsätze auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels
b) Einsätze bei Flugunfällen

[2]Sind mehrere Fahr- und/oder Flugzeughalter beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Beanspruchung des Feuerwehreinsatzes.

Anspruchsberechtigung und Abwicklung

Art. 2

[1]Anspruchsberechtigte Stelle gegenüber dem Fahr- oder Flugzeughalter ist die GVG. Sie führt eine zentrale Inkassostelle für die geschuldeten Kosten.

[2]Die Feuerwehrorganisation erfasst die notwendigen Angaben in Webmembers, erstellt für jeden Einsatz den Einsatzrapport und übermittelt diesen innert 20 Tagen nach dem Ereignis an die GVG, Abteilung Feuerwehr.

Personalkosten

Art. 3

[1]Für den Personaleinsatz werden folgende Kosten verrechnet:
CHF 100.- pro Einsatzstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF)

[2]Die verrechenbare Einsatzdauer für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung, einschliesslich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte.
Die erste angefangene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzdauer wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

[3]Die von beigezogenen Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden weiterverrechnet.

Fahrzeuge und Gerätekosten

Art. 4

[1]Der Aufwand für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten (ohne Personal) wird folgendermassen verrechnet:

1.	Strassenrettungsfahrzeug inkl. Werkzeug	CHF 250.00
2.	Autodrehleiter ADL	CHF 400.00
3.	Tanklöschfahrzeug (TLF ≥10t)	CHF 300.00
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF >3.5t <10t)	CHF 200.00
5.	Kleinlöschfahrzeug (KLF ≤ 3.5t)	CHF 150.00
6.	Personentransportfahrzeug/ Atemschutzfahrzeug	CHF 100.00
7.	Kommandofahrzeug	CHF 100.00
8.	Einsatzleitfahrzeug	CHF 200.00
9.	ABC-Fahrzeug	CHF 300.00
10.	Grosslüfter	CHF 100.00

[2]Die verrechenbare Einsatzdauer für den Einsatz beginnt grundsätzlich mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Rückkehr. Es werden jedoch nur effektive Betriebsstunden verrechnet. Die erste angefangene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzdauer wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

[3]Die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte (inkl. Atemschutzgeräte) sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

[4]Fahrzeuge und Geräte von beigezogenen Dritten werden weiterverrechnet.

Art. 5

Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten

[1]Für Verbrauchsmaterial werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Umtriebsentschädigung von 10 % verrechnet.

[2]Für die Entsorgung von Abfällen werden die tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich 10 % Umtriebsentschädigung verrechnet.

Art. 6

Kosten der Feuerwehr gegenüber der GVG

[1]Die Einsatzkosten werden den Feuerwehren, inkl. Spesen wie folgt vergütet:

a) Entschädigung des Personals:
   CHF 80. – pro Einsatzstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF)
   (kein Nacht-, Samstag- und Sonntagszuschlag)

b) Entschädigung der Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug/Gerät	Kosten pro Einsatzstunde und Gerät
Strassenrettungsfahrzeug inkl. Werkzeug	200.00
Tanklöschfahrzeug (≥ 10t)	250.00
Tanklöschfahrzeug (TLF >3.5t <10t)	150.00
Kleinlöschfahrzeug (KLF ≤ 3.5t)	100.00
Personentransportfahrzeug (PTF/ASF) (max. 1 Fz pro Fw)	80.00
Kommandofahrzeug	80.00
Grosslüfter (wenn im Besitz der FW)	80.00
Weitere Spezialfahrzeuge in Absprache mit der GVG.	Nach Aufwand

[2]Die Entschädigung richtet sich nach der Anzahl AdF, die tatsächlich im Einsatz standen. Dabei gilt:

- Für die ersten 1.5 Einsatzstunden werden maximal 15 AdF angerechnet.
- Dauert der Einsatz länger als 1,5 Stunden, werden für die restliche Einsatzzeit maximal 10 AdF angerechnet.

[3]Bei schweren und besonders aufwändigen Einsätzen (z.B. bei Tunneleinsätzen) kann die GVG die Entschädigung entsprechend anpassen.

[4]Bei Einsätzen von mehr als vier Stunden werden die Verpflegungskosten nach den effektiven Auslagen entschädigt.

[5]Bei Einsätzen auf dem Bahnnetz gelten die in der Leistungsvereinbarung zwischen der Feuerwehr und der GVG festgehaltenen Ansätze für die Verrechnung des Einsatzes.

II. Nachbarschaftshilfe

Art. 7

Personalkosten

[1]Die durch die Unterstützung entstandenen Personalkosten können der betroffenen Feuerwehr bzw. Gemeinde nach effektivem Aufwand gemäss Besoldungsreglement der leistungserbringenden Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

[2]Übungen sollen grundsätzlich nicht gegenseitig verrechnet werden, sondern als eigene Übung zählen. Liegt jedoch ein triftiger Grund für eine Verrechnung vor, können die dafür erbrachten Dienstleistungen nach den Ansätzen des Besoldungsreglements der leistungserbringenden Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

Fahrzeug und Gerätekosten

[1]Die durch die Unterstützung verursachten Fahrzeug- und Materialkosten können der betroffenen Feuerwehr bzw. Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt:

a) Fahrzeugkosten:
   Die Verrechnung erfolgt gemäss den Ansätzen der Einsatzkostenversicherung.

b) Betriebs-, Geräte- und Materialkosten:
   Sind in der Fahrzeugentschädigung enthalten.

c) Aufwände für Reinigung und Retablierung:
   Die Verrechnung erfolgt gemäss Art. 11 dieser Weisung.

[2]Einsatzbedingten Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Material können nicht weiterverrechnet werden.

III. Leistungen mit GVG-Fahrzeugen und Geräten

Regelung der Verrechnung von Leistungen mit GVG-eigenen oder zur Hälfte subventionierten Fahrzeugen, Geräten und Material.

Art. 9

Stützpunktmaterial/ - fahrzeuge

[1]Stützpunktfahrzeuge, -geräte und -material werden den Feuerwehren bei einem Einsatz und im Übungsfall nicht verrechnet. Das gleiche gilt sinngemäss auch für das GVG-Einsatzleitfahrzeug (ELF).

[2]Die durch die Unterstützung entstandenen Personalkosten können der betroffenen Feuerwehr bzw. Gemeinde nach effektivem Aufwand gemäss Besoldungsreglement der leistungserbringenden Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

[3]Für Dienstleistungen während eines Einsatzes mit
- der Löschwasserpumpe (LöPu),
- der Schlauchverlegeeinheit (SVE),
- dem Elementarmaterial,
- dem Waldbrandmaterial

bei anderen Feuerwehren gelten folgende Verrechnungsansätze:

Zugfahrzeug	CHF 80.- /h (effektive Betriebsstunden)
Trägerfahrzeug	CHF 100.- /h (effektive Betriebsstunden)

[4]Die Verrechnung erfolgt jeweils durch die Feuerwehr.

[5]Übungen sollen grundsätzlich nicht gegenseitig verrechnet werden, sondern als eigene Übungen gelten. Gibt es jedoch einen triftigen Grund für eine Verrechnung, können die entsprechenden Dienstleistungen mit den gleichen Ansätzen wie die Ernstfallansätze verrechnet werden.

Art. 10

Traghilfe

[1] Bei unterstützenden Hilfeleistungen für den Rettungsdienst kann eine Pauschale von CHF 400.- dem Nutzniesser verrechnet werden. Der Einsatz eines Höhenrettungsgeräts ist unentgeltlich.

[2]Die Verrechnung erfolgt jeweils durch die Feuerwehr bzw. Gemeinde.

Art. 11

Reinigung und Retablierung

[1]Für Reinigungsdienstleistungen von Brandschutzbekleidung und Atemschutzausrüstung an andere Feuerwehren gelten folgende Verrechnungsansätze:

Dienstleistung	Pro Stück*
Waschen und trocknen inkl. ev. Imprägnierung von Brandschutzbekleidung:	
a) Jacke	35.00
b) Hosen	25.00
c) Handschuhe	10.00
Maschinelle Reinigung von Atemschutzmasken inkl. Prüfung	15.00
Maschinelle Reinigung von Lungenautomaten inkl. Prüfung	20.00
Füllen von Atemschutzflaschen	10.00

*In diesen Ansätzen sind die Personalkosten berücksichtigt.

[2]Die Verrechnung erfolgt durch die jeweilige Feuerwehr.

IV. Verhältnismässigkeit/Kostenwahrheit

Art. 12

Verhältnismässigkeit

Die in die Einsätze involvierten Feuerwehrorganisationen sind der Verhältnismässigkeit verpflichtet, d. h. der Einsatz von Personal und Material erfolgt dem Ereignis angepasst. Das Erstaufgebot erfolgt in bestem Wissen und Gewissen anhand der eingehenden Schadenmeldung. Nicht benötigte AdF sind zu entlassen, nicht mehr benötigtes Material zurückzufassen. Auf diese Weise werden die Kosten auf ein verhältnismässiges Mass beschränkt.

Art. 13

Kostenwahrheit

Mit der Übermittlung der Verrechnungsunterlagen an die GVG bestätigt die Feuerwehr/Gemeinde die Richtigkeit der Angaben und aufgeführten Sold- und übrigen Kostenansätze. Die GVG behält sich Stichproben vor.

V. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 14

Die Weisung für die Verrechnung von Einsatzkosten im Bereich der Stützpunktaufgaben im Kanton Graubünden tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.